

Nachlese

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Diskussion : Magazin für aktuelle Gewerkschaftspolitik**

Band (Jahr): - **(1988)**

Heft 4: **Neue Armut : neue Sozialpolitik**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

FRAUEN FORDERN GLEICHE LÖHNE

Im Gesamtarbeitsvertrag (GAV) der GDP steht für die Löhne des Hilfspersonals: «Arbeitnehmer 2568.-, Arbeitnehmerin 2104.-; übt eine Arbeitnehmerin die gleiche Tätigkeit wie ein Arbeitnehmer aus, so ist der Mindestlohn für Arbeitnehmer anzuwenden.» Dieser Lohnartikel ist klar verfassungswidrig. Die Differenz zwischen Frauen- und Männerlohn wird mit dem prozentualen Teuerungsausgleich immer grösser. Heute beträgt er im Monat 464, im Jahr 6032, in sechs Jahren 36'192 Franken: Alles Unternehmergewinne, die seit dem 14. Januar 1981 von den Frauen zurückgeklagt werden können.

«DAS IST JA VERRÜCKT. . . »

So beschloss die GDP-Frauenkonferenz vom 9. Mai 1987 für den neuen GAV 1988 zu fordern, dass die GDP keine GAV mehr unterzeichnet, die eine Lohnungleichheit zwischen Männern und Frauen beinhalten. Bei ungleichen Löhnen ist der niedrigere zu streichen. Und als zweite Frauenforderung: Umfassender Kündigungsschutz bei Schwangerschaft und 16 Wochen Mutterschaftsurlaub (ein schwieriges Unterfangen nach diesem Abstimmungsergebnis).

Die Lohnforderung fiel allerdings auf steinigem Boden in einigen Sektionen: Das ist ja verrückt, eine Lohnerhöhung von Fr. 464.- zu fordern, das kriegen wir nie . . . Die Frauen argumentierten beharrlich, die Unternehmer hätten die Löhne ja schon früher an die Bundesverfas-

sung anpassen können, wir haben das Recht auf unserer Seite, die Unternehmer unterlaufen die BV . . .

Der Delegiertenversammlung im Juni letzten Jahres war die Forderung so auch zu radikal, sie entschied sich für eine (leicht) gemässigte Variante, die übrigens (angesichts der Mehrheitsverhältnisse) auch aus der Küche der Frauenkommissionen kam: «Die GDP kann grundsätzlich keine GAV mehr unterzeichnen, die geschlechtsbezogene Lohnunterschiede beinhalten. Eine Nivellierung der Männerlöhne nach unten kommt nicht in Frage. Sollte die GDP von Unternehmenseite gezwungen werden, einen Vertrag zu unterzeichnen, der geschlechtsbezogene Lohnunterschiede beinhaltet, wird sie mit den Betroffenen den Rechtsweg beschreiten.» Damit wollte die Frauenkommission verhindern, dass ein Kompromiss oder die schrittweise Anpassung der Frauenlöhne akzeptiert würde. Die GDP-Männermehrheit war also soweit überzeugt.

DER UNGLEICHE WERT DER FRAUENARBEIT

Umfragen der Frauenkommission bei den Hilfsarbeiterinnen über ihre Arbeitssituation ergaben gute Argumente: Alle befragten Frauen machen verschiedene Arbeiten, mal am Tisch, mal am Sammelhefter, an der Falz- oder Zusammentragmaschine, am Klebebander oder an Druckmaschinen. A.S. aus Basel: «An der Stanzmaschine, da muss der Kollege nur einen Stapel Etiketten in die Maschine geben, ich muss sie nach dem Stanzen rausnehmen, bandagieren und in Schachteln packen, alles während er nur eine Bewegung

macht.» Und die gleiche Kollegin: «Wenn ein Mann fehlt, müssen wir einspringen. Ich muss oft Paletten holen im Keller.» Obwohl alle befragten Frauen viele verschiedene Arbeiten ausführen können (Polyvalenz der Frauen ist grösser) und zwischendurch immer auch sogenannte Männerarbeit verrichten, arbeiten alle auf dem Frauen-Minimallohn.

Angesprochen auf den technischen Schwierigkeitsgrad der Arbeiten meint H.S. aus Basel: «Den Frauen werden die komplizierteren Arbeiten halt nie gezeigt. Ich hatte Glück. Mein Kollege an der Kleinoffset-Maschine erklärte mir, wie man die Maschine einrichtet. Mit der Zeit konnte ich alles allein. Ich fragte den Chef, ob ich die Anlehre machen könnte. Aber sie wollten nicht, ich machte die Arbeit ja ohne Anlehre billiger.»

Und auf die Frage, ob sie ihre Arbeiten als leicht, mittelschwer oder schwer bezeichnen würden, zögerten die Frauen – was heisst denn schwer? Nicht unbedingt die körperlich schweren Arbeiten sind die schlimmsten, sondern die monotonen, anstrengenden, immer gleichen Armbewegungen im Maschinentakt, in Lärm und Staub, Zugluft oder Hitze. «Da kannst du nicht schnell weggehen, wenn du Lust hast auf einen Kaffee, sondern vielleicht alle zwei Stunden schnell zwei Minuten», so G.D. aus Lausanne. Und die genannten Beschwerden: Rückenschmerzen, geschwollene Beine, Handgelenksentzündungen, Kopfschmerzen, seelische Abstumpfung, Ist-doch-alles-egal-Stimmung, Depressionen. Dazu R.B. aus Basel: «Beim Broschüren-Bandagieren hab' ich manchmal so

Schmerzen im Arm, dass ich zu Hause keine Handarbeit mehr machen kann. Ich finde es wichtig, dass man neben der Arbeit noch ein Hobby hat, sonst stumpft man ab.»

Es ist klar, auf eine Diskussion über die Gleichwertigkeit der Frauenarbeit braucht frau sich mit den Unternehmern nicht einzulassen. Es genügt, die betroffenen Frauen zu Wort kommen zu lassen. Es braucht nicht verschiedene Lohnkategorien, sondern klipp und klar die Streichung des Frauenlohns.

FRAUENLÖHNE SIND HUNGERLÖHNE

1960 haben 160'043 Frauen in der Schweiz allein im eigenen Haushalt gelebt, 1980 waren es dann bereits 443'676 Frauen, also 2,5 mal mehr in 20 Jahren.¹ Der Tendenz der Frauen, unabhängig zu leben, sind aber durch die Lohndiskriminierungen wie der in der grafischen Industrie Grenzen gesetzt. Mit 2104 Franken lebt sich's hart am Existenzminimum, und es gibt Frauen, die davon auch noch Kinder ernähren. Eine Kollegin aus Basel geht zusätzlich zu ihrer 40-Stunden-Woche zwei Abende putzen, damit sie sich zwei Katzen leisten kann: «Ohne Tierarzt gebe ich für die beiden im Monat etwa 100 Franken aus. Wenn sie den Tierarzt brauchen, kommen meine Finanzen recht durcheinander.»

VERTRAUEN IST GUT, NACHDOPPELN IST BESSER

An der Delegiertenversammlung im letzten September wurden die Forderungen für den GAV 88 ein letztes Mal diskutiert und beschlossen. Beschluss Nr. 1: GDP und Schweizerischer

Lithographenbund (SLB) gehen gemeinsam mit einem Einheitsvertrag in die Verhandlungen. An sich eine erfreuliche Sache, aber sie hat ein paar Haken: Die Grundlage des neuen Einheitsvertrags ist der Litho-GAV. Dieser ist in einigen Punkten materiell besser als der GAV der um einiges grösseren GDP. Der SVGU-Geschäftsführer zu diesem Thema: «Der SVGU strebt eine materielle und formelle Harmonisierung der Gesamtarbeitsverträge an, allerdings kann es nicht darum gehen, auf höchstem Niveau zu harmonisieren.» Die «Einheit um jeden Preis», wie sie Christian Tirefort, Hauptsprecher der GDP-Verhandlungsdelegation, propagiert, steht auf wackligen Füßen, solange niemand den Preis der Harmonisierung bezahlen will. Bei den gegenwärtigen Mobilisierungsschwierigkeiten werden es höchstwahrscheinlich – leider – nicht die Unternehmer sein, die den Preis bezahlen.

Bei der «Einheit um jeden Preis» horchen die Frauen auf. Könnte das eventuell heissen, dass – wie die Geschichte lehrt – einmal mehr die Frauenforderung zugunsten eines «übergeordneten» Ziels zurückgestellt würde, wenn es die Umstände erfordern? In der Tat haben die KollegInnen vom Lithografenbund wenig Interesse an der Forderung nach gleichem Lohn. Sie sähen lieber eine schrittweise Anpassung. In ihrem Bereich gäbe es nur wenige Hilfsarbeiterinnen, die Forderung könnte ihre Anliegen konkurrenzieren.

So verlangten die GDP-Frauen an der Herbst-DV nochmals eine klare Formulierung der Forderung, nämlich die «ersatzlose Streichung der Lohnkategorie für ungelernete Arbeitnehmerinnen». Die weiteren gemeinsamen Forderungen für den GAV

88: Kündigungsschutz bei Schwangerschaft und 16 Wochen Mutterschaftsurlaub, 5 bzw. 6 Wochen Ferien, zwei Jahre Lohnfortzahlung bei Krankheit, Unterstellung der Lehrlinge unter den GAV.

FRAUENPOWER MACHT MÄNNER SAUER

Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit, das ist die Forderung, die über gewerkschaftliche Kreise hinaus interessiert. Die Hilfsarbeiterinnen in Presse und Medien zu Wort kommen zu lassen, statt nur hinter verschlossenen Türen zu verhandeln. Öffentlichkeitsarbeit zusammen mit den Frauenkommissionen der andern Verbände, mit der Ofra und andern interessierten Frauenorganisationen. Die Unternehmer öffentlich denunzieren, das wäre der Weg, um überhaupt eine Chance zu haben. Dies alles bereitet die Frauenkommission vor. Doch muss sie sich einmal mehr mit ihrer Strategie zuerst bei der Männermehrheit durchsetzen, die ein «Extrazüglein» der Frauen befürchten und halt immer noch nicht begriffen haben, um was es geht. Entweder gelingt es, einen gewissen öffentlichen Druck zu erzeugen, dass die Frauen das Recht auf den Männerlohn haben. Oder dann zwingen die Unternehmer dem neuen Vertrag ihre Vorstellung von gleichen Rechten auf, wie sie ein SVGU-Vertreter angedeutet hat, wonach für den SVGU nicht die Frauenlöhne das Problem seien, sondern die Tatsache, dass viele Hilfsarbeiter Frauenarbeit machen und somit zu hohe Löhne hätten.

Doch jeder faule Kompromiss ist ein Unterlaufen der Bundesverfassung, wonach die Frauen das Recht auf den höheren Männerlohn haben. Um die Verhandlungen in diesem Lichte führen zu kön-

nen, müsste eine Betroffene gefunden werden, die aufgrund des jetzigen GAV klagt. Dass Frauen Hemmungen haben, aus dem gewohnten Gefühl der Minderwertigkeit heraus plötzlich vor Gericht zu fordern, ihre Arbeit sei gleichwertig, ist verständlich. Zum Schluss noch ein Zitat einer betroffenen Kollegin: «Hilfsdrucker, die Maschinen bedienen, verdienen mehr als wir. Aber wir Frauen bedienen ja auch Maschinen, den Sammelhefter zum Beispiel, oder die Falzmaschine. Was ist da der Unterschied?» Marianne Meyer

1. Zahlen aus «Frauen und Männer: Fakten, Perspektiven, Utopien», Bericht der Eidg. Kommission für Frauenfragen.

Aus «Bresche» Nr. 327/328 vom 1. Februar 1988

STELLUNGNAHME DER OFRA BASEL ZU DEN BISHERIGEN VORSCHLÄGEN BETREFFEND 10. AHV-REVISION

Gemäss Auftrag an die eidgenössische AHV-Kommission soll die bevorstehende 10. AHV-Revision neben dem (flexiblen) Rentenalter die sogenannten Frauenpostulate zum Gegenstand haben.

Sowohl der bisherige Vorschlag des Bundesrates (damals unter Bundesrat Egli) wie auch derjenige der Eidgenössischen Frauenkommission zielen jedoch am Grundsatz der Gleichberechtigung vorbei. Es sollen nämlich die verschiedenen Bereiche der Revision so miteinander verknüpft werden, dass die Frauen selbst ihre Postulate (Verbesserung der Situation der geschiedenen Frau, Witwerrente etc.) bezahlen

müssen, indem ihr AHV-Alter hinaufgesetzt werden soll. Auf diese Weise werden unter der Bezeichnung «Kostenneutralität» die Frauen zur Kasse gebeten: es findet nämlich eine interne Umverteilung unter den Frauen statt, obwohl diese in der Regel aufgrund ihrer niedrigen Einkommen kleinere Renten einlösen.

Eine AHV-Revision, die die Besserstellung der Frau im Sinne von BV 4 ernsthaft zum Inhalt machen will, muss folgende Grundsätze berücksichtigen:

1. Die Gleichberechtigung der Frau gemäss neuem Eherecht und BV 4 verlangt eine strukturelle Änderung des AHV-Systems.
2. Gleichberechtigung im Sinne von BV 4 soll ein Mittel für die Frauen und nicht gegen sie sein.
3. Kostenneutralität ist im Bereich der Sozialversicherungen nicht gerechtfertigt – insbesondere nicht auf Kosten finanziell schwächerer Bevölkerungsgruppen.

Entsprechend dieser Grundsätze fordert die Ofra Basel konkret:

1. ZIVILSTANDSUN- ABHÄNGIGE RENTEN

Die Schaffung individueller Renten für Männer und Frauen unabhängig von Geschlecht und Zivilstand. Das bedeutet: selbständiger Rentenanspruch in AHV/IV für alle Frauen und Männer. Entsprechend dem Grundsatz der Existenzsicherung ist zu überprüfen, ob die bisherige Mindestrente die Existenz überhaupt garantiert, und allenfalls eine Erhöhung der Renten vornehmen. Im Falle einer Partnerschaft gilt als massgebendes Einkommen je die Hälfte des erzielten Gesamteinkommens, auf dem während der Partnerschaftsjahre Beiträge geleistet worden sind.

Wir fordern ferner die Schaffung rechtlicher Grundlagen, damit neben der Ehe auch andere Lebensgemeinschaften die Möglichkeit haben, das Gesamteinkommen bezüglich Sozialversicherung aufzuteilen.

Entsprechend, der Forderung nach selbständigem Rentenanspruch für Frauen und Männer sollen auch alle Versicherten beitragspflichtig sein.

Als vorübergehende Massnahme sollen Frauenrenten aufgewertet werden um den Faktor, den Frauen während ihrer Erwerbszeit weniger verdienen. Es ist nach wie vor eine Tatsache, dass Frauen weniger verdienen a) für gleiche Arbeit, b) weil sie mehrheitlich in den niedrigen Lohngruppen sind, c) weil sie nicht dieselben Aufstiegschancen haben.

2. ENTSCHÄDIGUNG FÜR BETREUUNGSARBEIT

Neben Erwerbsarbeit soll auch sogenannte Betreuungsarbeit Rentenbeiträge auslösen. Der Staat soll Beiträge (Betreuungsbonus) an Personen mit Betreuungspflichten entrichten, wenn durch Betreuungsarbeit die Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise ausfällt. Betreuungsarbeit umfasst neben Kindererziehung unserer Auffassung nach auch die Pflege kranker, betagter und behinderter Personen. Für diese Betreuungsaufgaben sollen alle – unabhängig von Geschlecht und Verwandtschaftsbeziehungen – entschädigt werden. Für die Wiedereingliederung in die Erwerbsarbeit sind spezielle Regelungen zu treffen wie beispielsweise Übergangszahlungen.

3. VORZEITIGER RENTENBEZUG

Einführung eines vorzeitigen Rentenbezugs: Personen, die

von der Arbeit erschöpft sind, sollen die Möglichkeit eines vorzeitigen Rentenbezugs ohne finanzielle Einbusse haben. Es sollen entsprechende Kriterien ausgearbeitet werden.

Kritik an den bisherigen Vorschlägen zur 10. AHV-Revision:

1. Wir lehnen eine Erhöhung des Rentenalters der Frauen vorläufig ab: solange Frauen durchschnittlich weniger verdienen als Männer (bei gleichwertiger Arbeit, aufgrund von Chancengleichheit, weil sie in den unteren Bereichen der Berufshierarchie tätig sind) soll ihnen der minimale Vorteil des tieferen Rentenalters nicht genommen werden. Gleichberechtigung fängt nicht bei gleichen Pflichten an, zumal sie meist dort stehenbleibt.

2. Eine *getrennte Auszahlung der Renten* ist nur ein kleiner Tropfen der sogenannten Frauenforderungen und sollte eigentlich selbstverständlich sein. Mit dieser Massnahme ändert sich die Abhängigkeit verheirateter Frauen von ihren Ehemännern nicht prinzipiell.

3. Die *Besserstellung der geschiedenen Frauen* ist ein wichtiges Anliegen, das aber nicht auf Kosten der ledigen, erwerbstätigen Frauen eingeführt werden darf.

4. Wir lehnen jegliche Art von *Beitragsbefreiung* ab. Ein Trauschein soll weder die Befreiung von Beiträgen, noch die Verhinderung eines selbständigen Rentenanspruchs bewirken.

5. Der bisherige Vorschlag eines *flexiblen Rentenalters* können sich nur finanziell bessergestellte Personen leisten. Da Frauen mehrheitlich in den niedrigeren Lohngruppen anzutreffen sind, haben sie geringere Chancen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

6. Wir lehnen *Streichungen von Zusatzrenten* für verheiratete Frauen, Witwen u.a. solange ab, bis garantiert ist, dass die Stellung aller Frauen in der AHV real verbessert wird. Wenn diese geringen Privilegien gestrichen werden, laufen die Frauen Gefahr, am Ende mehr zu verlieren als zu gewinnen.

ANTRAG DER VPOD-FRAUENKONFERENZ ZUHANDEN DES VERBANDSTAGES 1988

Aktive Unterstützung der Initiative zur Herabsetzung des AHV-Alters

Die 5. VPOD-Verbandskonferenz Frauen 1987 in Genf spricht sich für die Unterstützung der Initiative für die Herabsetzung des AHV-Alters für Männer auf 62 und für Frauen auf 60 Jahre aus, die voraussichtlich im kommenden Jahr zur Abstimmung kommt. Sie stellt den Antrag, dass der Verband sich an deren Unterstützung aktiv beteiligt.

BEGRÜNDUNG

Die Ankündigungen des Bundesrates und verschiedener bürgerlicher Parteien und Verbände sehen eine kostenneutrale 10. AHV-Revision vor. Diese Kostenneutralität soll dadurch erreicht werden, dass die kleinen Reformen auf Kosten der Frauen, vor allem durch die Heraufsetzung ihres AHV-Alters, bezahlt werden.

Die anstehende Initiative auf Herabsetzung des AHV-Alters für Männer auf 62 und Frauen auf 60 Jahre, die von POCH, PdA und SAP eingereicht wurde, ermöglicht, in einer Abstimmungskampagne die Kräfte der Bevölkerung zu mobilisieren, die sich diesem Ansinnen widersetzen wollen.

Ebenso zeigt diese Initiative klar an, in welche Richtung die Revision gehen muss. Eine allgemeine Verkürzung der Lebensarbeitszeit ist im reichsten Land der Welt angesichts des zunehmenden Stresses mehr als angezeigt. Nur so wird auch für alle – nicht nur für höhere Einkommen – ein Altersrücktritt à la carte nach 60 resp. 62 Jahren möglich.

Der Kern der Auseinandersetzungen, die vor uns liegen, ist die Herabsetzung des AHV-Alters. Einigkeit dafür macht es nötig, der Initiative ein möglichst gutes Abstimmungsergebnis zu sichern und der 10. AHV-Revision einen besseren Startplatz zu geben. Das heisst nicht, damit auch mit den Einzelheiten der Herabsetzung des AHV-Alters, wie sie die Initiative vorsieht, einverstanden zu sein. Die Initiative will in zwei Schritten zu einem generellen AHV-Alter 60 kommen. In einem ersten Schritt soll dasjenige der Männer auf 62 und dasjenige der Frauen heruntergesetzt werden. Die Tatsache, dass die Frauen nach wie vor nicht nur versicherungstechnisch, sondern vor allem sozial vielen Diskriminierungen ausgesetzt sind, wird als Grund dafür angegeben. Die Doppelbelastung der Frauen setzt sie gerade im Alter zwischen 58 und 62 Jahren einem besonders hohen Krankheits- und Invaliditätsrisiko aus.

